



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Mai 2022

Beihilfe für Angehörige – Bekanntgabe des Notenspiegels – Gesprächstermine am Nachmittag – Umgang mit Smartwatches – Informationsaustausch mit Eltern – Beaufsichtigung erkrankter Schüler*innen – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie wie gewohnt vor den Ferien die aktuellen Informationen Ihres Personalrats.

Die letzte Etappe dieses Schuljahres steht vor der Tür und wir sind immer noch gut ausgelastet. Die Kinder freuen sich über den Wegfall der Maskenpflicht und genießen langsam wiederkehrende Normalität im Schulbetrieb. Ausflüge sind wieder möglich, Feste werden geplant und organisiert ... - Alles wieder normal? Mit Nichten! Der Ausfall unserer Kolleg*innen fordert weiterhin große Planungskreativität von der gesamten Schulfamilie. Das Einrichten und Betreuen von pädagogischen Willkommensgruppen sowie die Integration der ukrainischen Flüchtlingskinder in den Regellassen stellen alle vor zusätzliche Aufgaben. Selbstverständlich finden sich vor Ort Lösungen! Alle helfen zusammen, um diesen Schüler*innen ein gelungenes Ankommen zu ermöglichen. Und trotzdem: Kraftreserven sind aufgebraucht und wir alle haben uns eine Pause nun redlich verdient.

Wir wünschen Ihnen allen erholsame Ferien und eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Lieben! Kommen Sie gesund zurück!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gerd Nitschke

Vorsitzender des Personalrats

Astrid JahreiB

stellvertretende Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige

In der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind Angehörige eines Beihilfeberechtigten. Hierzu zählen Ehegatten bzw. Lebenspartner*innen und berücksichtigungsfähige Kinder.

In der Regel besteht relative Klarheit für die Beihilfeberechtigung von Kindern. Allerdings gibt es auch diesbezüglich immer wieder Klärungsbedarf. Als berücksichtigungsfähig gelten Kinder dann, wenn sie im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn Kindergeld oder der Kinderfreibetrag nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegen des Umfangs der Erwerbstätigkeit in einer weiteren Ausbildung nicht gewährt wird (§ 3 Abs. 2 BayBhV).

Ist z.B. die Ehegattin eines Beamten mit mindestens einem Kind als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält sie das Kindergeld, so ist der Nachwuchs dennoch beim Beamten berücksichtigungsfähig. Würden die Eltern geschieden, so stünde dem verbeamteten Elternteil der Familienzuschlag zu, selbst wenn das Kindergeld weiter der geschiedenen Partnerin gezahlt würde. Dies gilt auch bei getrennt lebenden Ehegatten.

Häufig besteht Unsicherheit über die Beihilfeberechtigung des*r Lebenspartners*in bzw. des Ehegatten. Hier sorgt insbesondere die Einkommenshöchstgrenze für Unsicherheit. Überschreitet bei einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen das Einkommen den Höchstbetrag von 20.000 €, so entfällt in der Regel die Beihilfeberechtigung. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze wird in regelmäßigen Abständen durch die Beihilfefestsetzungsstelle überprüft. Hierzu werden die Betroffenen zur Vorlage eines Auszugs des Einkommensteuerbescheides aufgefordert. Als Einkommen zählen hier nicht nur der steuerpflichtige Anteil eigener Renten, sondern z.B. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (z.B. Riesterrente), die Auszahlung einer Betriebsrente oder Kapitalerträge. Zu den in der Einkommensteuererklärung angegebenen Kapitalerträgen muss noch zusätzlich der Sparer-Pauschbetrag von höchstens 801 € hinzugerechnet werden.

Es kann insbesondere bei Pensionist*innen die 20.000 €-Grenze schnell einmal überschritten werden und zwar insbesondere dann, wenn z.B. eine Versicherung ausbezahlt wird. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV ist der Ehegatte bzw. der*die Lebenspartner*in dann nicht mehr berücksichtigungsfähig, wenn im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags die Schwelle von 20.000 € überschritten wird. Erzielt die bzw. der Angehörige dann zwei Jahre später (also im laufenden Jahr der Antragstellung) Einkünfte unterhalb der Höchstgrenze und erklärt der*die Beihilfeberechtigte, dass im laufenden Kalenderjahr dieser Höchstbetrag auch nicht überschritten wird, so kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs Beihilfe gewährt werden.

Wird jedoch in beiden Jahren bzw. laufend der Höchstbetrag überschritten, so bleibt in solchen Fällen nur die hundertprozentige Krankenversicherung, und zwar so lange, bis im laufenden oder im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Für die Beihilfefähigkeit ist nicht das Entstehen der Aufwendungen, sondern jeweils der Eingang des Beihilfeantrags bei der Beihilfestelle maßgebend.

Nach dem Tod der Beihilfeberechtigten wird der berücksichtigungsfähige Ehegatte bzw. Lebenspartner als Witwe/Witwer bzw. hinterbliebene*r Lebenspartner*in selbst zum Beihilfeberechtigten. Es entsteht ein eigener Beihilfeanspruch. Die Einkommenshöchstgrenze wird dann nicht mehr angewendet. Da ja ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Witwenversorgung besteht, könnte rasch die 20.000 €-Grenze überschritten werden.

Die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten entfällt bei einer Scheidung mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils; bei Aufhebung einer Lebensgemeinschaft endet sie mit dem Tag der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung.

Literatur:

Reiner Jakubit: Beihilfe für den öffentlichen Dienst in Bayern – Kommentar zur BayBhV

Bekanntgabe des Notenspiegels

Ein Vater wünscht zu wissen, wie seine Tochter im Vergleich zu anderen Schüler*innen in einem Leistungsnachweis abgeschnitten hat.

Diesem Ansinnen kann die Lehrkraft nachkommen, muss es aber nicht zwingend tun. Der Kommentar von Pangerl zur GrSO stellt fest:

„Einen Anspruch darauf, dass ihnen die Lehrkraft nach jeder Leistungserhebung eine Übersicht über die in der gesamten Klasse erzielten Noten, den so genannten Notenspiegel, bekannt gibt oder sonst zugänglich macht, besitzen weder Schüler noch Erziehungsberechtigte“. (Pangerl, Ziffer 22.10., S. 35 Punkt 7).

Sollte sich die Lehrkraft dazu entschließen, so ist unter dem Aspekt des Datenschutzes darauf zu achten, dass Eltern nur die Note des eigenen Kindes erfahren dürfen.

Gesprächstermine am Nachmittag

Eine Kollegin fragt sich, ob sie verpflichtet sei, nachmittags Sprechstunden bzw. Gesprächstermine anzubieten oder ob es reiche, auf die reguläre Sprechstunde vormittags und den Elternsprechtag zu verweisen.

Unstrittig ist, dass Eltern ein Informationsrecht besitzen und die Schule umgekehrt eine Informationspflicht. Diese ist in Art. 75 BayEUG auch ausdrücklich dargelegt. Hinsichtlich der Sprechstunden gibt es nur eine Rechtsgrundlage, nämlich § 12 Abs. 2 Satz 1 BaySchO:

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden (...).“

Eine Festlegung zur zeitlichen Ausgestaltung gibt es nicht. Allerdings legt sich Pangerl in seinen Kommentaren zu GrSO und MSO eindeutig fest:

„Die Erziehungsberechtigten müssen sich an die vorgesehenen Sprechzeiten der Schulleitung und der Lehrkräfte halten.“ (Pangerl GrSO, Ziffer 21.12., S. 14f Punkt 8)

Obwohl diese Vorgabe eindeutig formuliert und auch sehr lehrerfreundlich ist, sollte man sich nicht zu strikt daran orientieren. Denn es ist mittlerweile der Lebenswirklichkeit vieler Eltern geschuldet, dass sie, ob alleinerziehend, im Schichtdienst etc., schulische Termine vormittags nur unter Verrenkungen oder auch gar nicht wahrnehmen können. Dadurch erlischt aber das elterliche Informationsrecht nicht. Auch Sie, liebe Kolleg*innen erwarten ggf. von den Lehrkräften Ihrer Kinder eine gewisse Flexibilität, wenn Ihr Vormittagsstundenplan einen Besuch in der Schule des eigenen Nachwuchses verhindert. Somit sollten Lehrkräfte zumindest einen offenen Kommunikationsweg auch außerhalb ihrer Anwesenheit in der Schule anbieten, entweder telefonisch/Videokonferenz, Sprechstunde am Nachmittag nach Absprache etc. Wer eine Alternative nachmittags anbietet legt dabei aber die Rahmenbedingungen wie Ort und Zeit selbst fest. Ein Recht der Eltern, die Lehrkraft exakt und ausschließlich z.B. am Dienstag um 15 Uhr sprechen zu können, gibt es nicht!

Andreas Rewitzer, Leiter der Abteilung Rechtsschutz, BLLV Bezirksverband Mittelfranken, MILZ 01/22

Zum Umgang mit Smartwatches in der Schule

Dürfen Kinder in der Schule Smartwatches tragen?

Das Tragen an sich kann nicht verboten werden, da vom bloßen Vorhandensein einer Smartwatch keine Gefahr ausgeht. Auch für sie gilt aber Art. 56 Abs. 5 BayEUG:

„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

Sicher stellt eine Smartwatch ein digitales Speichermedium im Sinne des BayEUG dar. Wenn sie nicht ausgeschaltet werden kann muss sie demnach abgegeben werden. Besser wäre natürlich, die Teile bleiben zu Hause und die Schule hätte mit der Verwahrung keine Scherereien. Dazu kommt noch, dass Smartwatches teilweise auch über eine Aufnahmefunktion verfügen. Dies ist nicht nur datenschutzrechtlich problematisch, sondern die Bundesnetzagentur verbietet Kinderuhren mit Abhörfunktion generell, denn Kinderuhren mit einer Abhörfunktion sind verbotene Telekommunikationsanlagen nach § 8 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG):

„Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.“

Informationsaustausch an uneinige Eltern

Eine Schule wird durch einen von seiner Ehefrau getrennten Kindsvater mit Mails und Anrufen überzogen, welche sich auf den Informationsaustausch bezüglich der Leistungen des Kindes beziehen. Da die Mutter nicht bereit ist, den Vater regelmäßig und zuverlässig über die schulischen Leistungen (Noten, Proben) des Kindes zu informieren, ist er der Meinung, dass die Schule die Pflicht habe ihn (als Erziehungsberechtigten) auch zu informieren (z.B. ihm die Kopien aller Arbeiten per Mail oder Post zu schicken). Er weist auch ausdrücklich darauf hin, dass ohne seine Zustimmung nichts durchgeführt werden könne. Mit seiner Ehefrau kommt er zu keinem Einvernehmen, das Kind leidet sehr unter den Auseinandersetzungen und die Leistungen fallen ab. Wie soll sich die Schule verhalten?

Das Informationsrecht der Eltern

Das BayEUG spricht in den Artikeln 74-76 nicht von „Mutter“ bzw. „Vater“, sondern von „Erziehungsberechtigten“. Dazu wird ausgeführt:

„Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt.“ (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

Dies können - auch wenn sie getrennt leben - trotzdem beide Elternteile sein. Für die Schule ist das aber dennoch kein Problem. Wenn die Schulregularien von „Erziehungsberechtigten“ sprechen meint das nicht, dass alle Erziehungsberechtigten eines Kindes informiert sein oder zustimmen müssen. Auch bei Kindern, die bei beiden Elternteilen aufwachsen, wird es in der Regel so sein, dass nur Vater oder Mutter Emails, Briefe oder Anrufe erhalten. Die Schule darf darauf vertrauen, dass der andere Elternteil im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung ebenso informiert wird. Somit wird sich die Schule dann auch bei getrennt lebenden Eltern grundsätzlich an den Elternteil wenden, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Für die Schule aus dem obigen Beispiel heißt das, dass sie dem Vater mitteilt, die Schule komme ihrer Informationspflicht durch die Infos an die Mutter nach. Er soll sich an die Mutter wenden. Wie die beiden das ausgestalten obliegt ausschließlich ihnen selbst.

Andreas Rewitzer, Leiter der Abteilung Rechtsschutz, BLLV Bezirksverband Mittelfranken, MILZ 02/22

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden! Bei
Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Beaufsichtigung kranker bzw. erkrankter Schüler

Rechtsgrundlagen der Aufsichtspflicht sind schul- und dienstrechtliche Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Aufsichtspflicht ist eine erzieherische und betreuende Aufgabe, die mit dem Lehramt unmittelbar verbunden ist. Es handelt sich also um eine originäre Dienstobliegenheit. Sie soll dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor körperlichen und seelischen Schäden, einschließlich Unfallverhütung und Schutz vor ansteckenden Krankheiten dienen. Weiterhin soll sie materielle Schäden der Schülerinnen und Schüler verhindern, sowohl die Erhaltung des Schuleigentums als auch den materiellen und körperlichen Schutz Dritter gegenüber Schülerinnen und Schülern gewährleisten und einen geordneten Schulbetrieb garantieren. (vgl. § 22 BaySchO / § 5 LDO / § 832 BGB)

Gerade zu Zeiten der Corona – Pandemie kann es immer wieder vorkommen, dass sich bei Schülerinnen bzw. Schülern Symptome während des Unterrichts einstellen, die auf eine Erkrankung schließen lassen. Die Hygiene – Vorschriften verlangen, dass Kinder mit verdächtigen Krankheitssymptomen von der Klassengemeinschaft zu separieren und heimzuschicken sind. In der Regel holen dann die Eltern oder deren Verwandte bzw. Vertrauenspersonen das betreffende Kind ab. Nicht selten jedoch kommt es vor, dass die Eltern bzw. weitere Vertrauenspersonen nicht erreichbar sind.

Fest steht aber: Wenn die Eltern nicht verfügbar sind, trägt die Schule die Verantwortung für Schüler/innen, die während des Unterrichts erkranken. Es müssen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen getroffen und gegebenenfalls muss auch der Notarzt gerufen werden.

Sollten die Eltern telefonisch erreichbar sein, jedoch nicht in der Lage, ihr Kind mit einem Fahrzeug zu befördern, so sollte in Absprache mit den Eltern ein Taxiunternehmen beauftragt werden, den Heimtransport zu übernehmen. Die Kosten dafür müssten allerdings die Eltern tragen.

Sollten die Eltern bzw. deren Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, so ist das erkrankte Kind von der Klassengemeinschaft zu separieren und muss bis zum

Unterrichtsende beaufsichtigt werden (siehe Rahmenhygieneplan). Dies kann so erfolgen, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine Lehrperson sich immer wieder über den Gesundheitszustand erkundigt. Sollte eine vehemente Verschlechterung des Gesundheitszustands eintreten, so müsste der Notarzt verständigt und gegebenenfalls ein Transport in das nächste Krankenhaus veranlasst werden. Falls die Eltern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht werden konnten, sollte eine Begleitung durch eine Lehrkraft erfolgen, die das Kind kennt und zu der es Vertrauen hat.

Diese Begleitung ist zwar nicht aus Gründen der Aufsichtspflicht für das erkrankte Kind geboten, denn es würde ja durch die Sanitäter betreut und stünde anschließend unter ärztlicher Aufsicht. Es geht hier vielmehr um die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Schule für das ihr anvertraute Kind.

Auch an sich „heimwegfähige“ Schüler/innen, die sich in einer physischen, evtl. auch psychischen Ausnahmeverfassung befinden, können möglicherweise den Rückweg nicht sicher und zuverlässig zurücklegen. Außerdem stellt sich die Frage, ob sie nicht auch zu Hause ohne Betreuung gefährdet sein könnten. In der Zeit, in der die Schülerinnen bzw. Schüler der Schule anvertraut sind, hat diese die Sorgfaltspflicht und vor allem die Aufsichtspflicht. Kranke Schüler/innen vor der Haustüre abzusetzen oder einem Taxifahrer anzuvertrauen und nicht zu wissen, ob deren Eltern daheim sind, ist nicht zulässig.

Hinweise für die Praxis:

- Aktualisieren Sie immer wieder die Rufnummern der Erziehungsberechtigten bzw. deren autorisierte Vertrauenspersonen. Es empfiehlt sich, auch die Telefonnummer der jeweiligen Arbeitsstätten der Eltern zu notieren.
- Legen Sie für Fachlehrkräfte und eventuelle Vertretungen die Adressen – bzw. Telefonlisten der jeweiligen Klasse bereit.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in Notfällen immer die entsprechenden Schüler/innen – Eltern erreichen!
Sie gesund!

Ihr Winfried Kneissl

Benutzte Quellen:

- LEITFADEN Aufsichtspflicht im Krankheitsfall
- § 5 Lehrerdienstordnung (LDO)
- § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO)
- § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Rahmenhygieneplan Schulen Dezember 2020

Personalrat im Landkreis Ebersberg

ÖPR-Vorsitzender (Vorsitzender Gruppe Beamt*innen):	Gerd Nitschke, Schwaigerstraße 17, 85646 Anzing Tel.: 08121/6916 (p/d) Fax: 08121/1026 (p/d) Handy: 0151 22649105 e-mail: familie.nitschke@t-online.de
Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer*innen):	Sabine Stelzl, Spatzenweg 4, 85591 Vaterstetten Tel.: 08106/5834 (p) Tel.: 08106/3671-0 (d) Fax: 08106/3671-44 (d) e-mail: sabine.stelzl@web.de
Stellv. Vorsitzende (Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Beamt*innen):	Astrid Jahreiß, Pfarrer-Hochmaier-Ring 12, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/9028751 (p) Tel.: 08121/99975-12 (d) Fax: 08121/99975-15 (d) e-mail: astrid.jahreiss@gmx.de
Gruppe der Beamt*innen:	Knut Schweinsberg, Karlsbader Str. 22 b, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/476577 (p) Fax: 08121/476582 (p) e-mail: k.schweinsberg@arcor.de
	Annette Schneider, Cheruskerweg 15, 85586 Poing Tel.: 08121/429818 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: schneiderannette@gmx.de
	Adelheid Lorenz, Sennesweg 2, 85540 Haar Tel.: 089/495368 (p) Tel.: 08091/53900-0 (d) Fax: 08091/53900-29 (d) e-mail: kolibrischneider@web.de
	Susanne Böhm Tel.: 0170/3384544 (p) Tel.: 08092/85334-51 (d) Fax: 08092/85334-58 (d) e-mail: susanne.boehm@salmdorf.de
	Karin Franz, Am Dachsberg 2, 85614 Kirchseeon Tel.: 08091/5636551 (p) Tel.: 08092/1002 (d) Fax: 08092/4769 (d) e-mail: franz-karin@gmx.net
	Ingrid Schermann, Adolf-Lehne-Weg 24, 85598 Baldham Tel.: 08106/378620 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: ischermann21@gmail.com

	<p>Anna Trinkl, Candid-Huber-Str. 2, 85560 Ebersberg Tel.: 08092/2327387 (p) Tel.: 08106/23488 (d) Fax: 08106/20736 (d) e-mail: anna-trinkl@gmx.de</p>
	<p>Barbara Kaiser, Oskar-Stalf-Straße 1, 85665 Moosach Tel.: 08091/5631060 (p) Tel.: 08092/85334-0 (d) Fax: 08092/85334-11 (d) Handy: 01743341404 (p) e-mail: barbara.kaiser@gs-grafing.de (d) e-mail: babsi.kaiser@gmx.de (p)</p>
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	N.N.
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	<p>Lisa Sanner, Jahnstraße 44c, 80469 München Tel.: 017670432906 (p) Tel.: 08106 368230 (d) e-mail: l_sanner@yahoo.de</p>
Jugend- und Auszubildendenvertretung	<p>Anna-Lena Schunda, Maistraße 45, 80337 München Tel.: 0151 50689120 E-Mail: Anna-Lena.schunda@web.de</p>

Stand: 29.05.2022